raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

Fachbeitrag zur ASP (II)

Titel:	**B-Plan Inden Frenz** **Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)** **für den Steinkauz**
Datum:	29.08.2016

Auftraggeber:	Gemeinde Inden
Ansprechpartnerin	Frau Dipl.-Ing. J. Weber-Gray (Büro Reepel), Frau Dechering (Gemeinde Inden)
Auftrag vom:	28. April 2015
Projekt-Nr.:	25-15

Auftragnehmer:	raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Projektleitung:	Dr. Richard Raskin
Projektbearbeitung:	Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen M. Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Kirberichshofer Weg 6, D-52066 Aachen
Fon +49(0)241-53 43 39, Fax +49(0)241-54 36 18, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Veranlassung 1

2 Lage und Ausstattung des Plangebietes 1

3 Vorgehensweise und Methoden 2

4 Vorkommen des Steinkauzes und Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet 3

4.1 Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet 4
4.2 Habitatanalyse 5

5 Potentielle Auswirkungen auf den Steinkauz und Maßnahmen zur Vermeidung 8

5.1 Störungen während der Bauphase 8
5.2 Störungen durch Nutzung 9
5.3 Verlust von Nahrungshabitaten und Brutstätten 9
5.4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 9

6 Rechtliche Wertung der Verbotstatbestände 12

7 Zusammenfassung 13

Quellenverzeichnis 14

Dokumentation

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokoll Steinkauz zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen

Karten

Karte 1: Revierkartierung, Habitatanalyse und Flächen für den vorgezogenen Ausgleich (M 1:4.500)

1 Veranlassung

Im Norden von Inden-Frenz (Kreis Düren) ist im Bereich eines vorhandenen Sportplatzes die Ausweisung eines Baugebietes (Wohnbebauung) geplant.

Die EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen, Frau Siehoff) weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Steinkauzrevier befindet. Insgesamt gibt die EGE Hinweise auf 2-4 Steinkauzreviere zwischen Frenz und Lamersdorf. Der Steinkauz zählt zu den europarechtlich und streng geschützten Arten.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Für das B-Planverfahren ist daher eine vertiefte Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) hinsichtlich des Steinkauzes durchzuführen (MKULNV 2016).

Die Gemeinde Inden (Frau Dechering) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 28.04.2015 mit der Erstellung des Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Lage und Ausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Inden. Etwa 830 m westlich liegt das Kraftwerksgelände Weißweiler. Der Tagebau Inden befindet sich etwa 1,9 km nördlich. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Ortslage Frenz und soll dort an die Straße „Am Hohen Ufer“ angeschlossen werden. Etwa 460 m nördlich liegt die Ortschaft Lamersdorf. Die Inde fließt unmittelbar östlich des Plangebietes. Das Gelände zwischen beiden Dörfern ist durch Ackerbau und Weideland, vornehmlich Umtriebsweiden, geprägt. Ein Teil wird als Mähgrünland vorgehalten. Die Weiden sind von Obstbäumen unterschiedlicher Altersklassen und in unterschiedlicher Dichte bestanden.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 1,8 ha. Es wird als Sportplatz genutzt. Der Fußballplatz und die angrenzenden Randbereiche lassen sich als intensiv genutzter Vielschnittrasen charakterisieren. Nördlich grenzt ein Streifen intensiv bewirtschaftete Mähwiese an. Im Südosten des Plangebietes steht ein zweigeschossiges Sportlerheim mit Flachdach. Im Südosten liegt ein Kinderspielplatz mit Sandflächen.

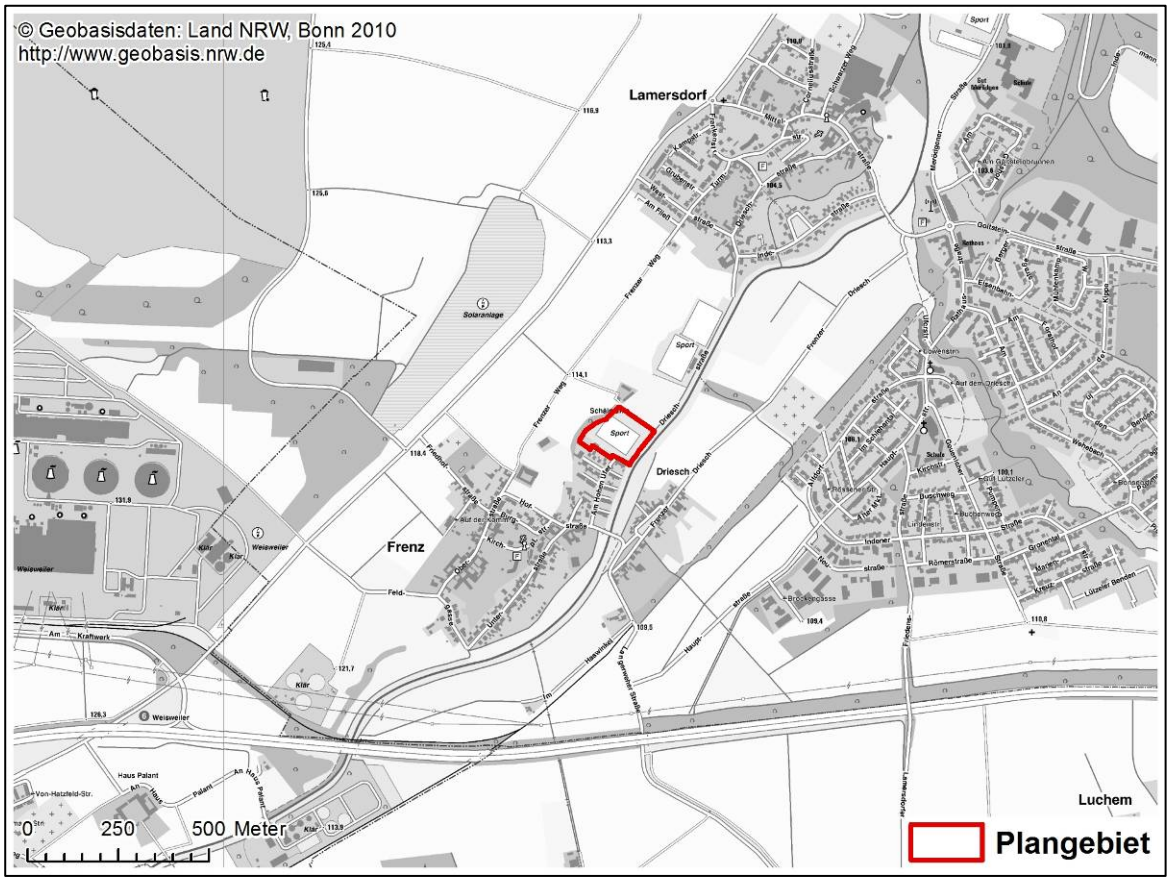

Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

3 Vorgehensweise und Methoden

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz in verschiedenen Stufen durchgeführt (MUNLV 2010).

Durch eine überschlägige Prognose wurde in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) geklärt, dass der Steinkauz im Plangebiet vorkommt und für diese Art nicht auszuschließen ist, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Für den Steinkauz ist daher eine vertiefende Prüfung erforderlich.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (Stufe II.1)

Die vertiefende Prüfung der Artenschutzbelange setzt zunächst eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme derjenigen Arten und Artengruppen voraus, deren Vorkommen im Wirkraum (Abb. 1) nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Steinkauz (*Athene noctua*), dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätte (hier: gesamtes Revier, weite Abgrenzung nach LANUV) nach Informationen der EGE zum Teil innerhalb des Plangebietes liegt.

Zur Darstellung etwaiger Betroffenheiten wird die planungsrelevante Art artenschutzfachlich und -rechtlich bewertet und ihre Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen beurteilt. Es erfolgen eine artenbezogene Erheblichkeitsabschätzung sowie die Erstellung des artspezifischen Prüfprotokolls.

Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und eines Risikomanagements (Stufe II.2)

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen) erarbeitet und ggf. ein Risikomanagement entworfen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II.3)

Es wird geprüft, ob unter Beachtung der im 2. Arbeitsschritt erarbeiteten Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme (ASP Stufe III) erforderlich wird.

4 Vorkommen des Steinkauzes und Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Zur Ermittlung der Steinkauzvorkommen im Plangebiet und seiner Umgebung wurden zwischen Ende April und Ende Mai in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) insgesamt vier Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1)[1]. Weiterhin wurde im Mai 2015 eine Habitatanalyse für die Steinkauzpopulation zwischen Frenz und Lamersdorf durchgeführt. Hierzu erfolgte eine Flächennutzungskartierung in einem Gebiet von etwa 50 ha (Abb. 2). Im Bereich betroffener Reviere wird eine Analyse der Habitatausstattung und des Habitatverlustes bei Umsetzung der Planung vorgenommen.

[1] Aufgrund der späten Beauftragung konnten die ersten Erfassungstermine nicht wie von SÜDBECK et al. empfohlen bereits im Februar beginnen. Die Erfassungstermine lagen jedoch vollständig innerhalb des vorgegebenen Erfassungszeitraumes und innerhalb der Wertungsgrenzen (Anfang Februar bis Ende Juni).

Tab. 1: Erfassungstermine 2015 und Anzahl der Bearbeiter[1].

Datum	Uhrzeit [ME(S)Z]	Erfassung	Bearbeiter
23.04.	20:40 - 22:30	Geländebegehung, Revierkartierung (Einsatz Klangattrappe)	1
28.04.	20:35 - 22:10	Geländebegehung, Revierkartierung (Einsatz Klangattrappe)	1
06.05..	19:00 - 20:30	Habitatanalyse	2
06.05..	21:30 - 22:30	Revierkartierung (Einsatz Klangattrappe)	2
21.05.	21:30 - 0:30	Gezieltes Beobachten jagender / fütternder Altvögel	2

4.1 Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet

Nach Auskunft der EG-Eulen (Fr. Siehoff), lässt sich das Plangebiet als Teil eines regelmäßig besiedelten Steinkauzreviers kennzeichnen. Die Revierkartierung zur Verifizierung der Daten erfolgte dreimalig unter Einsatz einer Klangattrappe. Dabei wurde jeweils etwa 30 Min. nach Sonnenuntergang mit der Steinkauzerfassung begonnen. Es wurde sowohl im Bereich der Schälmühle kartiert als auch an geeigneten Strukturen der angrenzenden Ortslage Lamersdorf, um besetzte angrenzende Reviere zu erfassen. Die Klangattrappe wurde hierzu unter Berücksichtigung der Angaben der EG-Eulen zu regelmäßig besetzten Steinkauzrevieren an drei verschiedenen Orten abgespielt (westlich von Goltsteins Hof, östlich der Schälmühle (Drieschstraße) sowie südöstlich der Ortslage Lamersdorf, s. Abb. 2). Am letzten Kartiertermin (21.05.15) erfolgte über einen Zeitraum von drei Stunden ein gezieltes Beobachten jagender bzw. fütternder Altvögel im Plangebiet und westlich der Schälmühle.

Im Zuge der Revierkartierungen konnte ein rufender Steinkauz an zwei Terminen (23.04.15 und 28.04.15) aus Richtung Schälmühle verhört werden. Ein Tier konnte darüber hinaus auf dem Dach der Scheune sitzend beobachtet werden. Ein weiteres rufendes Männchen konnte am 28.04.15 sowie am 06.05.15 im Bereich Lamersdorf (Abspielpunkt 3) erfasst werden. Hier hängen zwei Brutröhren in einer Eichengruppe, in der sich auch Baumhöhlen befinden (s. Karte 1). Für die je zweimal erfassten, rufenden Steinkäuze besteht Brutverdacht.

[1] Alle Erfassungstermine fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt

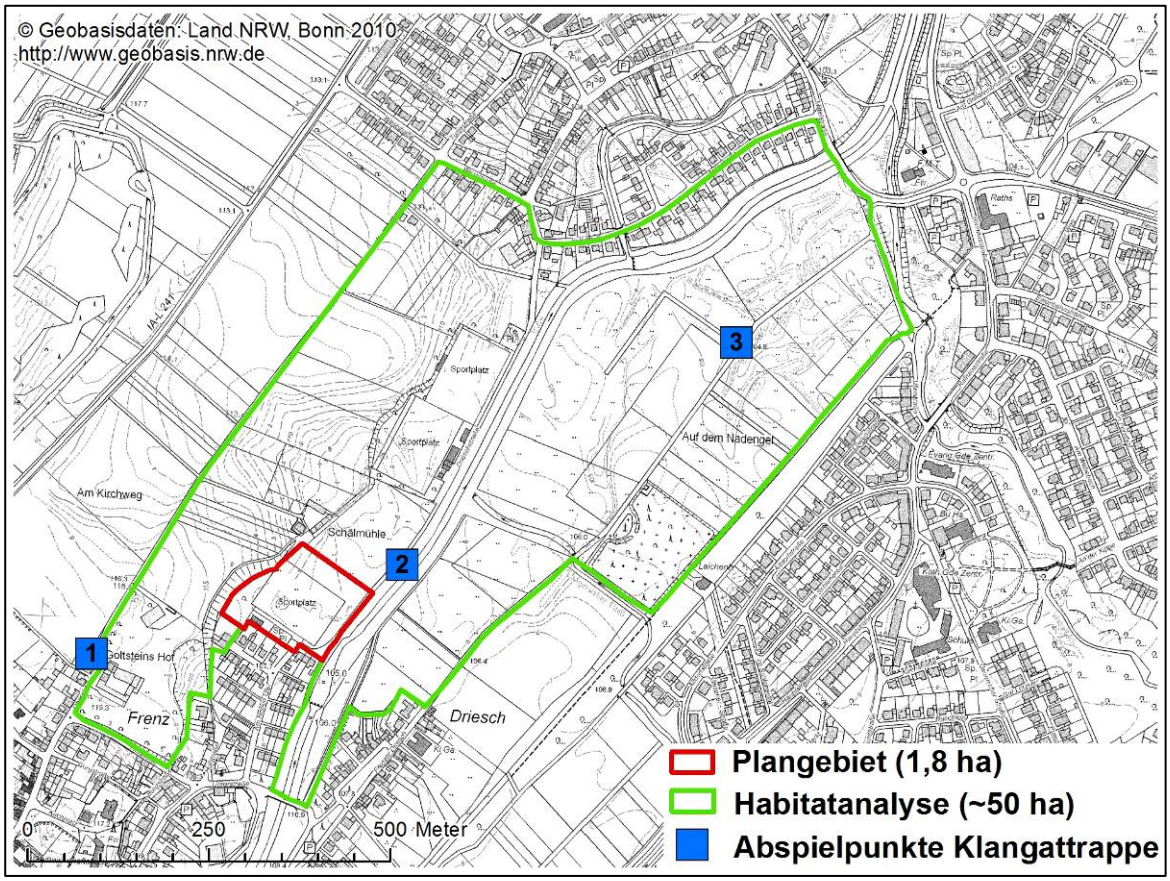

Abb. 2: Abgrenzung der Fläche für die Habitatanalyse und Abspielpunkte der Klangattrappe (Revierkartierung).

Am 21.05.15 wurde an einem letzten Termin eine gezielte Beobachtung des Plangebietes sowie der Westseite der Schälmühle inklusive Grünflächen mit zwei Bearbeitern durchgeführt. Durch die angrenzende Straßenbeleuchtung waren insb. das Plangebiet und die südlich angrenzenden Flächen trotz der Abend-/ Nachtstunden gut einsehbar. Von dem zweiten Standort nordwestlich der Schälmühle war insbesondere ein guter Blick auf die landwirtschaftlichen Gebäude und die rückseitig gelegenen Flächen gegeben.

In den drei Stunden Beobachtungszeit konnte kein Steinkauz bei Jagd oder Fütterung im Plangebiet und seiner Umgebung beobachtet werden.

4.2 Habitatanalyse

Der Steinkauz bevorzugt als Nahrungshabitat kurzrasiges Weidegrünland wie es auf Vieh- und Streuobstweiden vorzufinden ist. Es eröffnet der Kleineule die besten Möglichkeiten einer erfolgreichen Bodenjagd auf Kleinsäuger, Käfer, Regenwürmer und Vögel (JÖBGES & FRANKE 2006). Die Verfügbarkeit von zur Jagd geeigneten Dauergrünlandflächen stellt daher den mit Abstand wichtigsten Faktor für die Anwesenheit des Steinkauzes dar.

Die Reviergrößen liegen beim Steinkauz zwischen 3 ha und 50 ha (VOSSMEYER et al. 2006, LANUV 2016). Die Fortpflanzungsstätte umfasst neben dem eigentlichen Brutplatz auch die Nahrungshabitate. Aus diesem Grund erfolgt auf Grundlage der Daten der EG-Eulen eine **Nahrungshabitatanalyse** auf etwa 50 ha um bekannte und vermutete Brutplätze des Steinkauzes zwischen Frenz und Lamersdorf. Dieser folgt eine Abschätzung der Eignung des Plangebietes als Nahrungshabitat im Vergleich zu den umliegenden Flächen. Die Flächen im Untersuchungsgebiet wurden hierzu unterschiedlichen Biotoptypen zugeordnet. Die Begehung erfolgte am 06.05.2015. Der Termin liegt somit in der Hauptbrutzeit von Anfang April bis Mitte Juli (LANUV 2016).

Im Anschluss wurden die Flächen kartographisch abgegrenzt und ihre Eignung als Nahrungshabitat zur Zeit der Ortsbegehung in fünf Stufen (von „sehr gut geeignet“ bis „ungeeignet“) unterteilt (Karte 1, Tab. 2).

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte zum einen auf Grundlage der Hinweise auf Steinkauzreviere der EG-Eulen, zum anderen auf der Einschätzung der Habitatausstattung vor Ort. So wurden angrenzende Flächen, auf denen ausschließlich intensiver Ackerbau erfolgt sowie die Flächen des Tagebaus im Norden, die des Kraftwerksgeländes im Westen und die nördlich, östlich und südlich angrenzende Wohnbebauung nicht mit in die Betrachtungen aufgenommen, weil sie für den Steinkauz als Nahrungshabitat ungeeignet erscheinen.

Die Flächennutzung und darauf basierend die Eignung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat zur Brutzeit wird restriktiv unter den folgenden beiden angenommenen Rahmenbedingungen bewertet:

- Besetzung angrenzender Grünlandflächen durch andere Steinkauzpaare und
- keine essentielle Nutzung von Ackerflächen.

Tab. 2: Biotoptypen im Untersuchungsraum, Flächengröße und Eignung als Nahrungshabitat für den Steinkauz.

Biotoptyp	Gesamtfläche (ha)	Eignung als Nahrungshabitat
Streuobstweide, Weide, Indeaue, kurzrasig	10,2	sehr gut geeignet
Wiese, kurzrasig, Indeaue	4,0	gut geeignet
Wiesen / Weiden, langrasig, Friedhof, Zierrasen / Sportplatz, Gärten, Gehöfte, Indeufer	14,7	geeignet
Acker, Ackerbrache, landwirtschaftl. Nutzflächen	17,4	wenig geeignet
versiegelte Flächen, Ascheplatz / Aschebahn	4,4	ungeeignet
Summe	**50,7**	

Der Aktionsraum eines Steinkauzpaares schwankt im Jahresverlauf. Er beträgt zwischen 2 ha in optimalen und bis zu 150 ha in suboptimalen Habitaten (FINCK 1993, ZENS 1992). Im Herbst/Winter erfolgt auch eine Ausweitung der Nahrungssuche auf Ackerflächen wie sie im Umfeld des Untersuchungsgebietes zu finden sind, sodass im Winterhalbjahr Aktionsräume von 50 ha keine Seltenheit sind. Im Untersuchungsgebiet konnten in 2015 zwei Steinkauzreviere nachgewiesen werden, von denen das nördliche aufgrund seiner Entfernung zum Plangebiet nicht von dem Bauvorhaben betroffen sein wird. Unter der Annahme, dass die Kernreviere sich auf die für die Nahrungshabitanalyse abgegrenzten Flächen beschränken (Rahmenbedingungen s.o.), ergibt sich eine nach LANUV (2016) durchschnittliche Reviergröße von 25 ha. Aufgrund des starken Territorialverhaltens der Kleineule ist eine große Überschneidung der Jagdhabitate der registrierten Steinkäuze im Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich. Das nördliche Steinkauzrevier profitiert von optimalen Habitatelementen in unmittelbarer räumlicher Nähe, wohingegen die Umgebung des Reviers nahe des Plangebietes im Bereich der Schälmühle über sehr viel weniger optimal ausgeprägte Lebensraumrequisiten (insbesondere kurzrasige Streuobstweiden) verfügt (Karte 1). So waren die Weiden östlich der Schälmühle und am südwestlich gelegenen Goltsteinshof im Erfassungszeitraum 2015 so langrasig, dass sie kaum mehr zur Jagd durch den Steinkauz genutzt werden konnte. Zur intensiven Nahrungssuche nutzen Steinkauzpaare ganzjährig i.d.R. nur einen Bruchteil ihrer Aktionsräume, meist weniger als 20 % der Gesamtfläche, d.h. etwa 0,5-3,0 ha (EXO 1987). Optimale Habitatstrukturen fanden sich in einer Größenordnung von etwa 0,5 ha im direkten Umfeld der Schälmühle (Karte 1). Als nutzbare Habitate in weniger guter Ausprägung können darüber hinaus große Teile des Plangebietes, sowie die etwa 100 m östlich gelegene Indeaue angesprochen werden.

Bei der stichprobenhaften Beobachtung des Plangebietes und seiner Umgebung für drei Stunden (am 21.05.2015) konnten keine jagenden Steinkäuze im Plangebiet oder im Bereich östlich der Schälmühle beobachtet werden. Es ist daher möglich, dass die Hauptnahrungsflächen des Steinkauzes weiter von seinem Brutplatz entfernt liegen. In einer Untersuchung von PUTZE et al. (2009) flogen einzelne telemetrierte Steinkäuze zu Nahrungsflächen, die mehr als einen (max. zwei) Kilometer vom Tageseinstand entfernt lagen. Anhand der vorliegenden Datengrundlage ist nicht eindeutig feststellbar, wo die essentiell genutzten Nahrungsflächen des potentiell betroffenen Steinkauzes liegen.

Das Plangebiet verfügt über eine Gesamtfläche von etwa 1,8 ha. Das entspricht einem Flächenanteil des angenommenen Gesamtrevieres (25 ha) von 7,2 %. Neben versiegelten Flächen im angrenzenden Siedlungsbereich und einer Aschebahn auf dem Fußballplatz („nicht geeignet“) finden sich etwa 0,6 ha kurzrasige Wiesen in den Randbereichen des Fußballplatzes, die regelmäßig gemäht werden. Diese werden in der Nahrungshabitatanalyse mit „gut geeignet“ bewertet. Hinzu kommen 0,9 ha Vielschnittrasen im Bereich des Fußballplatzes. Dieser wurde aufgrund der Habitatausstattung (insb. wegen des Fehlens von Kleinsäugern) in der mittleren Kategorie als „geeignet“ eingestuft.

5 Potentielle Auswirkungen auf den Steinkauz und Maßnahmen zur Vermeidung

Die Erweiterung der Wohnbebauung in der Ortslage Inden-Frenz ist potentiell mit den folgenden Auswirkungen auf den Steinkauz verbunden:

- optische und akustische Störungen während der Bauphase,
- optische und akustische Störungen durch Nutzung der geplanten Wohnbebauung,
- dauerhafter Verlust von etwa 0,6 ha Mähwiese sowie von etwa 0,8 ha Vielschnittrasen als (suboptimales) Nahrungshabitat.

Nachfolgend wird die Schwere der verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus **artenschutzfachlicher Sicht** beurteilt.

5.1 Störungen während der Bauphase

Der Steinkauz gehört zu den nach BMVBS (2007) lärmempfindlichen Arten. An Straßen liegt die Effektdistanz durch akustische Beeinträchtigungen bei 300 m, es gilt ein kritischer Schallpegel von 58 dB $(A)_{tags}$. Sollte der kritische Schallpegel im Plangebiet, insb. während der Balz- und Fortpflanzungsperiode ab Februar, über

einen längeren Zeitraum überschritten werden, ist eine Betroffenheit des vermutlich etwa 50 m nördlich der Plangebietsgrenze brütenden Steinkauzpaares nicht auszuschließen.

5.2 Störungen durch Nutzung

Optische und akustische Störungen durch die Nutzung der geplanten Wohnbebauung werden sich aufgrund der Vorbelastungen durch die bereits bestehende Bebauung und die Nutzung des bestehenden Sportplatzes nur eingeschränkt erhöhen. Insbesondere durch Autos der Anwohner sowie durch die Nutzung der Gärten im Frühjahr und Sommer kann es in geringem Maße zu optischen und akustischen Störungen des Steinkauzes während der Brutperiode kommen, da der vermutete Brutplatz der Kleineule nur etwa 50 m von der B-Plangrenze entfernt liegt.

5.3 Verlust von Nahrungshabitaten und Brutstätten

Das MUNLV (2010) definiert beim Steinkauz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG das Brutrevier mit dem Nistplatz und den umliegenden Nahrungshabitaten (vgl. Kap. 2).

Durch die geplante Wohnbebauung entfallen suboptimal ausgeprägte Nahrungshabitate in Form von kurzrasiger Wiese und dem Fußballplatz als Vielschnittrasen in einer Größenordung von insgesamt etwa 1,5 ha.
Niststätten in Form von künstlichen Brutröhren und Naturbaumhöhlen befinden sich ausschließlich außerhalb des Plangebietes und bleiben bei Umsetzung der Vorhabensplanung erhalten.

5.4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zeitfenster für die Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungsperiode des Steinkauzes (und aller anderen europäischen Brutvogelarten) in einem Zeitraum von August bis Februar[1] erfolgen.

Maßnahmen zur Geräuschminderung

Für Baustellen sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in Wohngebieten Lärmgrenzen von 55 dB $(A)_{tags}$ zulässig (Richtwert). Überschreitet der zuvor durch geeignete Instrumente ermittelte Lärm den

[1] Optimal wäre eine Baufeldräumung zwischen Dezember und Februar, weil dadurch auch eine Störung während der Herbstbalz verringert würde.

Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), werden i.d.R. geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung ergriffen (z.B. mobile Lärmschutzwände). Solche Maßnahmen müssen im Falle einer erhöhten Lärmemission während der Bauphase ab Februar auch für den Steinkauz zur Abschirmung des Geräuschpegels in Richtung Schälmühle eingesetzt werden.

Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme kann das baubedingte Eintreten einer erheblichen Störung nach § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand Nr. 2).

„Steinkauzfreundliche“ Gestaltung des B-Plangebietes

Bei der **Gestaltung des B-Plangebietes** ist aus artenschutzfachlicher Sicht zu empfehlen, die Wohnbebauung von der angrenzenden Weidefläche optisch und akustisch abzuschirmen. Nach DALBECK & HACHTEL (1998) korreliert die Art der Einfriedung von Grünland mit der Steinkauzbesiedlung im Kreis Düren. Die Eulen bevorzugten im Rahmen der durchgeführten Studie im Kreisgebiet deutlich solche Grünlandparzellen, die von Hecken umgeben sind. Es empfiehlt sich daher die Anlage einer Schnitthecke oder alternativ einer durchwachsenen Feldhecke am nördlichen Rand des B-Plangebietes zur Erhöhung des Strukturreichtums im Steinkauzrevier. Gleichzeitig hat die Heckenstruktur eine für den Steinkauz abschirmende Wirkung zu gelegentlich auftreten Störungen aus dem geplanten Wohngebiet.

Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit des Steinkauzes durch eine anlagebedingte erhebliche Störung (§ 44I BNatSchG, Verbotstatbestand Nr. 2) ausgeschlossen werden.

Vorgezogener Ausgleich

Der Verlust von 0,6 ha Mähwiese und 0,9 ha Vielschnittrasen (insg. 1,5 ha) muss aufgrund der pessimalen Habitataustattung des Steinkauzes in der Umgebung des Brutplatzes an anderer Stelle ausgeglichen werden, um eine gleichbleibend hohe Habitatqualität gewährleisten zu können. Nach LANUV (2016) muss ein vorgezogener Ausgleich im Verhältnis 1:1 erfolgen. Dieser ist zu erreichen durch:

- Anbringen von Nisthilfen,
- Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland sowie
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland.

Ein vorgezogener Ausgleich muss mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein[1].

Aufgrund der suboptimalen Ausstattung des Grünlandes im B-Plangebiet muss ein Ausgleich nicht im Verhältnis 1:1 erfolgen, wenn der Ausgleich höherwertig ist als die Flächen im Ist-Zustand. Der Flächenbedarf für den Ausgleich wird unter der Annahme berechnet, dass Steinkauzhabitat in optimaler Habitatausstattung geschaffen wird („sehr gut geeignet"). Es empfiehlt sich die Anlage einer Obstweide in einer Größenordnung von 0,3 ha in räumlicher Nähe zur Schälmühle. Die Flächengröße berechnet sich wie folgt: 0,6 ha gut geeignetes Habitat entfallen und werden mit 0,3 ha Optimalhabitat ausgeglichen (aufgrund der Aufwertung der Habitatqualität um eine Stufe werden hier 50 % der Fläche angesetzt). Eine geeignete verfügbare Fläche findet sich beispielsweise auf der Ackerparzelle unmittelbar westlich der Schälmühle (Flst. 57, Karte 1). Hier können 0,3 ha Ackerfläche in kurzrasiges Weidegrünland umgewandelt werden (entsprechend dem erforderlichen Ausgleich für 0,6 ha gut geeignetes Steinkauzhabitat). Die Ausgleichsfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Steinkauzrevier, so dass der Kernlebensraum im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Eine zusätzliche Aufwertung sollte durch die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäume (bevorzugt Apfelbäume) erfolgen.

Es verbleibt der Wegfall von 0,9 ha geeignetem Habitat in Form des Vielschnittrasens (Fußballplatz), für dessen Ausgleich keine geeigneten Flächen in räumlicher Nähe zum Steinkauzrevier zur Verfügung stehen.

In diesem Fall sollte bestehendes Grünland in der Umgebung für den Steinkauz weiter optimiert werden. Hierzu böte sich beispielsweise eine Aufwertung der langrasigen Weidefläche östlich des Frenzer Wegs und nördlich der Hofstraße im Bereich Goltsteinshof an (Flst. 107). Da das Habitat bereits in die mittlere Kategorie als „geeignet" eingestuft wurde, muss hier zusätzlich ein Ausgleich in einer Größenordnung von etwa 1 ha erfolgen (Verhältnis 1:1). Dieser ist zu erreichen durch die langfristige Sicherung eines regelmäßigen Weidebetriebes auf Teilen des Flurstücks. Auch empfehlen wir die Installation einer zusätzlichen Steinkauzröhre an einem geeigneten Standort im bestehenden Baumbestand. Dies bietet der Eule eine zusätzliche Option zur Nistplatzanlage im bestehenden Revier.

---

[1] *„Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:- wenn die neu geschaffene Lebensstätte"* […] *„aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit"* […] *„attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat."* (MUNLV 2010)

6 Rechtliche Wertung der Verbotstatbestände

Für die Verbotstatbestände des § 44 I BNATSCHG ergibt sich abschließend folgende Einschätzung:

- **Tatbestand des § 44 I Nr . 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 1 BNATSCHG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“. Der vorgenannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwGE 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. v. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Steinkauz brütet außerhalb des Plangebietes. Darüber hinaus wird das Eintreten einer Tötung von Einzelindividuen durch das festgelegte Bauzeitenfenster ausgeschlossen.

- **Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 2 BNATSCHG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Baufeldräumung und Bau erfolgen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt. Im Falle einer erhöhten Lärmemission während der Bauphase werden geeignete Lärmschutzmaßnahmen ergriffen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind mit den Wirkungen der bestehenden Wohnbebauung in der Umgebung vergleichbar, eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen. Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

- **Tatbestand des § 42 I Nr . 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)**

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“. Durch das Planvorhaben wird eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Steinkauzes beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung des Steinkauzreviers in Form des Wegfalls von potentiellen Nahrungshabitaten können jedoch unter Durchführung der in Kapitel 5.4 erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form eines vorgezogenen Ausgleichs kompensiert und das Steinkauzrevier in seiner jetzigen Habitatqualität erhalten werden. Der Tatbestand des Beeinträchtigens oder Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNATSCHG ist somit nicht erfüllt.

7 Zusammenfassung

Durch die geplante Vorbereitung von Baurecht sind artenschutzrechtliche Belange des Steinkauzes hinsichtlich der Verbote gemäß § 44 I Nr. 2 u. 3 BNatSchG betroffen (insb Verbotstatbestand Nr 3. Beeinträchtigung von Lebensstätten). Das Eintreten einer artenschutzrechtlich relevanten Störung mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population bzw. der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte können jedoch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch die Umwandlung von Acker in Streuobstweide, die Installation einer zusätzlichen Nisthilfe und die dauerhafte Sicherung von Weidegrünland im bestehenden Revier ist aus artenschutzfachlicher Sicht gewährleistet, dass „*die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*“ (§ 44 I V BNatSchG).

Diese Vorgehensweise zur Funktionserfüllung betroffener Steinkauzreviere ist von der Rechtsprechung in ähnlichen Fällen bestätigt worden (grundlegend BVerwG 9 A 31.07 A 44 Ratingen v. 18.03.2009 und OVG Münster 7 D 11/08.NE Gewerbe- und Industriegebiet v. 30.01.2009).

Aachen, 12. September 2016

Dr. R. Raskin

Dipl.-Umweltwiss. S. Geilenkirchen

Quellenverzeichnis

DALBECK L., HACHTEL, M. (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen EGE e.V.) (1998): Habitatpräferenzen des Steinkauzes *Athene noctua* Scopoli 1769 im Kreis Düren. - i.A. der Biologischen Station im Kreis Düren. - Bonn.

EXO, K.-M. (1987): Das Territorialverhalten des Steinkauzes (*Athene noctua*). – Dissertation Universität Köln.

FINCK, P. (1993): Territoriengröße beim Steinkauz (*Athene noctua*): Einfluss der Dauer der Territorienbesetzung. – J. Orn. 134: 35-42.

JÖBGES, M. & FRANKE, S. (2006): Vom Totensymbol zum Sympathieträger: Situation des Steinkauzes *Athene noctua* in Nordrhein-Westfalen. - Charadrius 42 (4): 164-177.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: - *http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start,* letzter Zugriff am 29.08.2016.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

PUTZE, M. EISENBERG, A., HANFT, M., MOSER, F. & LANGGEMACH, T. (2009): Telemetrie von Steinkäuzen (Athene noctua) im Havelland 2006/2007. - Otis 17 (2009): 59-68.

VOSSMEYER, A., NIEHUES, F.-J. & BRÜHNE, M. (2006): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve. Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. - Charadrius 42 (4): 178-191.

ZENS, K.-H.. (1992): Ökologische Studien an einer Population des Steinkauzes (*Athene noctua*). – Diplomarbeit Universität Bonn.

Dokumentation

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokoll Steinkauz zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen

Karten

Karte 1: Revierkartierung, Habitatanalyse und Flächen für den vorgezogenen Ausgleich (M 1:4.500)

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**B-Plan Inden Frenz Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für den Steinkauz**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**Gemeinde Inden**
Antragstellung (Datum):	

Im Norden von Inden-Frenz (Kreis Düren) ist im Bereich eines vorhandenen Sportplatzes die Ausweisung eines Baugebietes (Wohnbebauung) geplant.

Die EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen, Frau Siehoff) weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Steinkauzrevier befindet. Der Steinkauz zählt zu den europarechtlich und streng geschützten Arten.

Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf den Steinkauz bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:

- optische und akustische Störungen während der Bauphase,
- optische und akustische Störungen durch Nutzung der geplanten Wohnbebauung,
- dauerhafter Verlust von etwa 0,6 ha Mähwiese sowie von etwa 0,8 ha Vielschnittrasen als (suboptimales) Nahrungshabitat.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	[x] ja [ ] nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Vorraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	[ ] ja [x] nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IVArten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Steinkauz (*Athene noctua*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH–Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland: **2** Nordrhein-Westfalen: **3S**	**Messtischblatt** **5104**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

X	grün	günstig
	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐	**A**	günstig
☐	**B**	ungünstig / unzureichend
☐	**C**	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Steinkäuze siedeln in offenen Kulturlandschaften mit kurzrasigem Grünland und einem guten Höhlenangebot in Form von Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit gutem Nahrungsangebot von ganz entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann je nach Habitatausstattung eine Größe von 3 ha bis 50 ha haben (VOSSMEYER et al. 2006, LANUV 2016). Der Steinkauz ist in NRW vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, er hat in diesem Bundesland einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt, daher kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Niederrheinisches Tiefland und Münsterland sind die regionalen Dichtezentren. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 Brutpaare geschätzt (2010-2013, LANUV 2016).

Für den Steinkauz bestand in 2015 Brutverdacht im Bereich der Schälmühle. Ein weiteres Revierzentrum liegt im Bereich Lamersdorf (Karte 1). Bei Umsetzung der Planung werden etwa 0,6 ha kurzrasige Wiesen (Randbereiche des Fußballplatzes) sowie 0,9 ha Vielschnittrasen (Fußballplatz) überplant, die potentiell als Nahrungshabitat genutzt werden können.

Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG auszuschließen sind daher die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden ergriffen:

- Zeitfenster für die Baufeldräumung ,
- Ggf. Maßnahmen zur Geräuschminderung
- „Steinkauzfreundliche“ Gestaltung des B-Plangebietes,
- Vorgezogener Ausgleich durch - Umwandlung von 0,3 ha Acker in Streuobstweide, Anbringen einer künstlichen Nisthilfe und langfristige Sicherung eines regelmäßigen Weidebetriebes auf einer Fläche von 1 ha im Bereich Goltsteins Hof (Karte 2).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**B-Plan Inden Frenz Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für den Steinkauz**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**Gemeinde Inden**
Antragstellung (Datum):	

Im Norden von Inden-Frenz (Kreis Düren) ist im Bereich eines vorhandenen Sportplatzes die Ausweisung eines Baugebietes (Wohnbebauung) geplant.

Die EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen, Frau Siehoff) weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Steinkauzrevier befindet. Der Steinkauz zählt zu den europarechtlich und streng geschützten Arten.

Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf den Steinkauz bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:

- optische und akustische Störungen während der Bauphase,
- optische und akustische Störungen durch Nutzung der geplanten Wohnbebauung,
- dauerhafter Verlust von etwa 0,6 ha Mähwiese sowie von etwa 0,8 ha Vielschnittrasen als (suboptimales) Nahrungshabitat.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	[x] ja [ ] nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Vorraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	[ ] ja [x] nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IVArten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Steinkauz (*Athene noctua*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH–Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland: **2** Nordrhein-Westfalen: **3S**	**Messtischblatt** **5104**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

X	grün	günstig
	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐	**A**	günstig
☐	**B**	ungünstig / unzureichend
☐	**C**	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Steinkäuze siedeln in offenen Kulturlandschaften mit kurzrasigem Grünland und einem guten Höhlenangebot in Form von Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit gutem Nahrungsangebot von ganz entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann je nach Habitatausstattung eine Größe von 3 ha bis 50 ha haben (VOSSMEYER et al. 2006, LANUV 2016). Der Steinkauz ist in NRW vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, er hat in diesem Bundesland einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt, daher kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Niederrheinisches Tiefland und Münsterland sind die regionalen Dichtezentren. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 Brutpaare geschätzt (2010-2013, LANUV 2016).

Für den Steinkauz bestand in 2015 Brutverdacht im Bereich der Schälmühle. Ein weiteres Revierzentrum liegt im Bereich Lamersdorf (Karte 1). Bei Umsetzung der Planung werden etwa 0,6 ha kurzrasige Wiesen (Randbereiche des Fußballplatzes) sowie 0,9 ha Vielschnittrasen (Fußballplatz) überplant, die potentiell als Nahrungshabitat genutzt werden können.

Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG auszuschließen sind daher die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden ergriffen:

- Zeitfenster für die Baufeldräumung ,
- Ggf. Maßnahmen zur Geräuschminderung
- „Steinkauzfreundliche“ Gestaltung des B-Plangebietes,
- Vorgezogener Ausgleich durch - Umwandlung von 0,3 ha Acker in Streuobstweide, Anbringen einer künstlichen Nisthilfe und langfristige Sicherung eines regelmäßigen Weidebetriebes auf einer Fläche von 1 ha im Bereich Goltsteins Hof (Karte 2).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

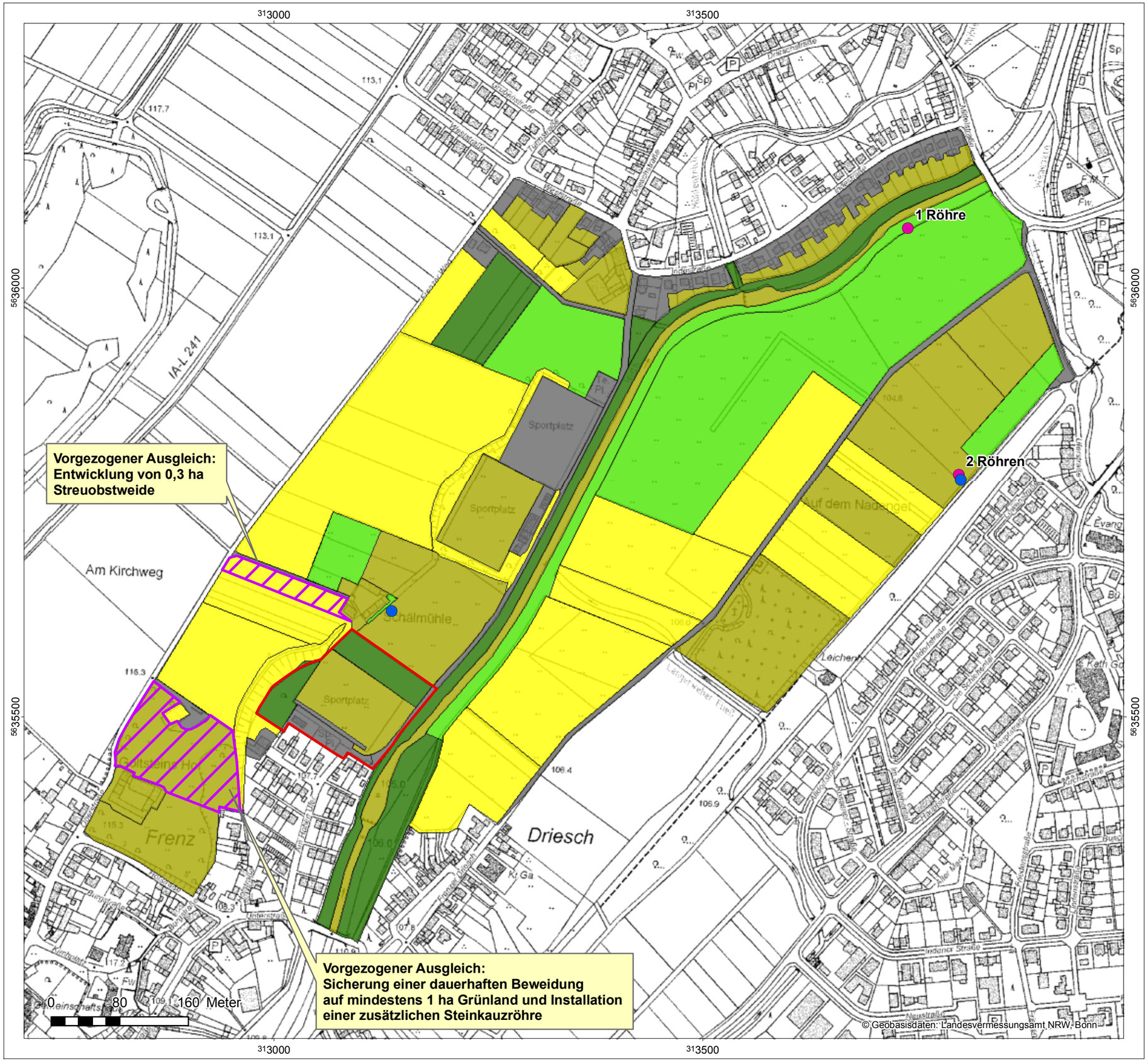

E:\GIS\ArcView9\vorlagen\map\A3_Q_GK2.mxt, 080507

Legende

Plangebiet

Eignung als Nahrungshabitat

sehr gut geeignet

Streuobstweide, kurzrasig
Weide, kurzrasig,
Indeaue, kurzrasig

gut geeignet

Wiese, kurzrasig
Indeaue, teilweise kurzrasig

geeignet

Wiesen, langrasig
Weiden, langrasig
Zierrasen / Gärten
Gehöfte
Friedhof
Indeufer

wenig geeignet

Acker
Ackerbrache
Kleingehölze
landwirtschaftliche Nutzflächen

ungeeignet

Ascheplatz
versiegelte Flächen

Revierzentrum Steinkauz 2015

Brutröhre für den Steinkauz

Flächen für vorgezogenen Ausgleich

Gemeinde Inden

Fachbeitrag zur ASP (II) B-Plan Inden Frenz - vertiefende Artenschutzprüfung für den Steinkauz

Karte 1

Revierkartierung, Habitatanalyse
und Flächen für den vorgezogenen Ausgleich

entworfen : VN	Datum : Aug 2016	raskin
gezeichnet: VN	Maßstab: 1:4.500	Umweltplanung und Umweltberatung GbR
geprüft : RR	Format : DIN A3	